

Richtlinie

für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich

1. Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten fördert nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und unter nachstehend angeführten Voraussetzungen die Errichtung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich.
 - 1.1. Gegenstand der Förderung ist die Planung, Errichtung und Pflege von Bodenschutzanlagen. Die Errichtung und Pflege kann nur insoweit im Rahmen dieser Förderung vorgenommen werden, als sie mit den der NÖ Agrarbezirksbehörde zur Verfügung stehenden Geräten maschinell durchführbar ist.
 - 1.2. Die Förderung von Bodenschutzanlagen kann von folgenden Förderungswerbern oder Förderungswerberinnen in Niederösterreich in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1. Gemeinschaften (Agrar-, Erhaltungs-, Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften);
 - 1.2.2. Gemeinden;
 - 1.2.3. private natürliche und juristische Personen wie Eigentümer oder Eigentümerinnen und Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.
 - 1.3. Die Förderungswerber oder Förderungswerberinnen müssen die für die Bodenschutzanlagen erforderlichen Grundstücke beistellen. Die für die Errichtung der Bodenschutzanlagen erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. forstrechtliche Bewilligung) sind von den Förderungswerbern oder Förderungswerberinnen einzuholen.
 - 1.4. Die Nutzung der Grundstücke (z.B. die Holznutzung) steht den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.
2. Die Förderung kann für folgende Arten von Bodenschutzanlagen gewährt werden:
 - 2.1. Anlagen zum Schutz von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Winderosion, Wassererosion oder anderen Gefährdungen. Das sind streifenförmige Auspflanzungen mit einer Ausscheidungsbreite von maximal 12 m. Flächen mit unregelmäßiger Breite dürfen miteinbezogen werden, sofern deren mittlere Breite 15 m nicht überschreitet.
 - 2.2. Flächenbepflanzungen, die landschaftsgestaltenden Charakter oder biologischen Wert haben.
 - 2.3. Einfriedungen von Brunnenschutzgebieten, Abschirmungen von landwirtschaftlichen Sonder- und Spezialkulturen (wie Obst, Wein, Feldgemüse) und von landwirtschaftlichen Betriebsobjekten (z.B. Aussiedlerhöfe, Stallungen), die außerhalb des Ortsgebietes liegen und Windeinflüssen oder anderen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.
 - 2.4. Für Anlagen, die nicht ausschließlich die vorstehend angeführten Funktionen erfüllen und an der Grenze von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu anderen Widmungsarten lie-

gen oder als Ersatzaufforstungen wirken, betragen die Pauschalkosten das Fünffache des laut Übersicht anzuwendenden Hektarsatzes (laut Punkt 5).

3. Die Förderung der Bodenschutzanlagen wird durch die NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt. Hierbei untersteht diese dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung.
4. Die Behörde hat ein jährliches Förderungsprogramm zu erstellen und dem für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung bis spätestens zum 1. März des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen werden sollen, vorzulegen.
5. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin hat einen einmaligen Kostenbeitrag zu den Errichtungs- und Pflegekosten zu leisten (= Sachkostenpauschale). Diese Pauschale ist nach den Kriterien „Antragsteller/Antragstellerin“ und „Projektgröße“ (ausgenommen Gemeinschaften) wie folgt gestaffelt:

	Projektgröße (Netto-Kostenbeitrag pro ha in €)		
	bis 1 ha	1 bis 2 ha	größer 2 ha
Antragsteller/Antragstellerin			
Gemeinschaft	€ 2.500,--		
Gemeinde	€ 3.000,--	€ 2.750,--	€ 2.500,--
Privat	€ 3.250,--	€ 3.000,--	€ 2.750,--

Bei Indexsteigerungen von mehr als 5 % erfolgt eine automatische Anpassung der Kostenbeiträge laut Tabelle.

- 5.1. Der Kostenbeitrag verringert sich bei Übernahme folgender Arbeiten durch den Förderungswerber oder die Förderungswerberin:
 - 5.1.1 Tiefe Bodenvorbereitung. Verringerung der Eigenleistung des Förderwerbers oder der Förderwerberin um höchstens € 200,- pro ha.
 - 5.1.2 Bereitstellung und Anbringung von dem Pflanzenmaterial entsprechendem Stütz- und Wildschutzmaterial. Verringerung der Eigenleistung des Förderwerbers oder der Förderungswerberin um höchstens € 300,- oder € 600,- pro ha (je nach Baumanteil in der Anlage).
- 5.2. Der Kostenbeitrag ist vom Förderungswerber oder von der Förderungswerberin binnen 30 Tagen nach Vorschreibung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde an das Land Niederösterreich zu leisten.
6. Mit dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin ist ein Übereinkommen zu schließen. Erst nach Abschluss des Übereinkommens darf mit den Errichtungsarbeiten begonnen werden.
7. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Im Falle der Wiederbegründung von Schutzanlagen gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.